



Ihr gutes Recht

Rechts-  
anwälte  
und  
Kanzleien  
stellen  
sich vor

# Geänderte Regeln für die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten ab dem Veranlagungszeitraum 2012

Infolge des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 wurden die im Veranlagungszeitraum 2006 eingeführten und seit 2009 in § 9 c EStG zusammengeführten Regelungen zum Abzug von erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2012 in den neuen § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG übernommen.

Die Unterscheidung zwischen erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten entfällt. Auf persönliche Anspruchsvoraussetzungen bei den steuerpflichtigen Eltern, kommt es nicht mehr an.

Aufgrund dessen können zukünftig Betreuungskosten für Kinder ab deren Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres einheitlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Aufwendungen für Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten. Das Gesetz sieht einen berücksichtigungsfähigen Höchstbetrag von 4.000,00 Euro je Kind vor. Unterliegt das zu betreuende Kind jedoch nicht der unbeschränkten deutschen Einkommensteuerpflicht, so ist der Höchstbetrag zu kürzen, soweit dies nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist.

Die Anerkennung der Kinderbetreuungskosten setzt voraus, dass eine Dienstleistung zur Betreuung vorliegt. Berücksichtigung können etwa Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten und bei Tagesmüttern finden.



Stefan Ortman, LL. M.

Daneben aber auch die Beschäftigung von Kinderpflegern und Erziehern, sowie die Beschäftigung von Hilfe im Haushalt, soweit sie das Kind betreuen.

Aufwendungen zur Kinderbetreuung, die durch Angehörige des Steuerpflichtigen erbracht werden, werden nur dann steuerlich anerkannt, wenn sie einem sogenannten Fremdvergleich

standhalten. Die entsprechende Vereinbarung muss zivilrechtlich wirksam sein, einen Inhalt aufweisen der auch mit einem außenstehenden Dritten vereinbart worden wäre, und tatsächlich - wie vereinbart - durchgeführt werden. Demgegenüber können die Aufwendungen für eine Kindesmutter, die zusammen mit dem gemeinsamen Kind im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt, steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Zu berücksichtigende Dienstleistungen können Ausgaben in Geld oder Geldeswert sein, wie etwa Ausgaben für Waren oder etwa Fahrtkosten der Betreuungspersonen zum Kind.

Jedoch sind Aufwendungen für Fahrten des Kindes zu Betreuungspersonen nicht zu berücksichtigen. Auch besondere Aufwendungen für Unterricht (z.B. Schulgeld oder Nachhilfe), oder die Vermittlung besonderer Fertigkeiten (z.B. Musikunterricht) oder für sportliche und andere Freizeitaktivitäten werden nicht berücksichtigt.

Der Abzug als Sonderausgaben setzt ferner voraus, dass das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört. Denn zum Abzug ist grundsätzlich nur der Elternteil berechtigt, zu dessen Haushalt das Kind gehört und der die Aufwendungen getragen hat. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen auf Seiten beider Elternteile vor, so kann jeder sei-

ne tatsächlichen Aufwendungen grundsätzlich nur bis zur Höhe des hälftigen Abzugshöchstbetrages geltend machen. Bei nicht zusammen lebenden Elternteilen kommt es maßgeblich auf die Meldung des Kindes an.

Daneben muss der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten und eine Zahlung auf das Konto des Erbringers der Kinderbetreuungsleistungen erbracht haben. Entsprechende Rechnungen und Zahlungsnachweise sind jedoch nur auf Verlangen des Finanzamtes vorzulegen. Einer Rechnung stehen etwa ein Arbeitsvertrag für die Betreuungsperson, oder der Gebührenbescheid des Trägers eines Kindergartens gleich.

Der Sonderausgabenabzug ist auch dann möglich, wenn die Betreuungsleistung für welche der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten hat, vom Konto eines Dritten bezahlt wird.

Liegen die Voraussetzungen zum Abzug der Kinderbetreuungskosten vor, so ist zu beachten, dass diese i.H.v. 2/3 der tatsächlichen Aufwendungen, höchstens aber 4.000,00 Euro je Kind und Kalenderjahr, Berücksichtigung finden können.

Dabei kommt es bei verheirateten Eltern, die zusammen veranlagt werden, nicht darauf an, welcher Elternteil die Aufwendungen ausgeglichen hat oder ob sie von beiden gemeinsam getragen wurden. Bei getrennt

veranlagten Ehegatten sind die Sonderausgaben nach der Praxis der Finanzverwaltung demjenigen Ehegatten zuzurechnen, der die Aufwendungen getragen hat. Haben beide getrennt veranlagten Ehegatten Aufwendungen getragen, so kann jeder Ehegatte seine tatsächlichen Aufwendungen grundsätzlich nur bis zur Höhe des hälftigen Abzugshöchstbetrages geltend machen. Sind die Ehegatten nicht verheiratet, dauernd getrenntlebend oder geschieden, so ist derjenige Elternteil zum Abzug der Kinderbetreuungskosten berechtigt, der die Aufwendungen getragen hat und zu dessen Haushalt das Kind gehört. Liegen diese Voraussetzungen wiederum auf Seiten beider Elternteile, so kann jeder Elternteil seine tatsächlichen Aufwendungen grundsätzlich bis zur Höhe des hälftigen Höchstbetrages geltend machen.

Im den Falle, dass die Voraussetzungen des Sonderausgabenabzuges vorliegen kommt für die fraglichen Aufwendungen die Steuerermäßigung nach § 35 a EStG nicht in Betracht. Auf den tatsächlichen Abzug als Sonderausgaben kommt dabei es nicht an.

Kahlert  
Padberg

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notare